

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 11/78

in der Entschädigungssache

Sonia O. [REDACTED], geborene R. [REDACTED],
S. [REDACTED] Str. 33, H. [REDACTED]-C. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A. [REDACTED]straße 14, H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thums, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

- 3 -

Die Ablehnung des Antrags auf Abhilfe gegen das die
Klage auf Entschädigung für Gesundheitsschaden abweisende
rechtskräftige Urteil vom 8. Juni 1971 als verspätet im
Sinne der Nr. III 2 der Zweitverfahrensrichtlinien der
Länder hält sich im Rahmen des der Entschädigungsbehörde
eingeräumten Ermessens (vgl. BGH RZW 1978, 143 und 144).
Einen triftigen Grund für die Verzögerung des Antrags hat
die Klägerin nicht angeführt. Auch nach Abweisung ihrer
Klage wegen des Härteausgleichs hat sie noch sechs Monate
verstreichen lassen, bis sie Abhilfe beantragte.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)